

Jakob Friedl
Ribisl-Partie e.V.
Minoritenweg 23
93047 Regensburg
Tel: 0176 97 87 97 27
Email: jakob@ribisl.org



Oberbürgermeisterin
Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Altes Rathaus
93047 Regensburg

Regensburg, 12.03.2025

Fragen zur Gartenrodung in der Jannerstraße im Februar 2025 mit Bitte um schriftliche Beantwortung vor dem kommenden Umweltausschuss am 1. April und Weiterleitung der Antwort(en) an die Mitglieder des Umweltausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag, 04.02.2025 wurde der Naturgarten zwischen Landshuterstr. 45 und Jannerstr. vom Eigentümer radikal ausgeräumt: Büsche, Hecken, Obstbäume, Flieder und Nadelbäume wurden umgelegt und so Lebens- und Rückzugsraum für viele Tierarten vernichtet. Bei einigen der gefälltten Bäume wurde in 1m Höhe 98cm oder 99cm Stammumfang gemessen. Lediglich die eindeutig geschützten Obstbäume wurden verschont. Später wurden rund um die verbliebenen Obstbäume noch die Wurzeln der gefälltten Bäume und Hecken herausgebaggert – teilweise im Kronenbereich der geschützten Bäume.

Ich beschreibe Ihnen im Folgenden den Vorgang möchte folgende Fragen im zuständigen Ausschuss beantwortet wissen:

Eine Gartennutzerin wurde um 7 Uhr morgens erneut im Umweltamt vorstellig. Die Rodungsarbeiten begannen um 8 Uhr. Anwohner haben um kurz vor 9 Uhr die Polizei gerufen, die nach Ankunft um 9:15 Uhr die Arbeit stoppte und das Umweltamt rief, das mit 2 Mitarbeiter*innen um 9:30 eintraf und bis ca. 10:15 blieb.

Vor Ankunft der Polizei war bereits ohne Genehmigung (§ 6 der Baumschutzverordnung) ein höchstwahrscheinlich geschützter mehrstämmiger Feigenbaum umgeschnitten, die Äste auf einen Haufen geworfen und so eine Nachvollziehbarkeit erschwert worden. Die beauftragten Gartenarbeiter gaben gegenüber dem Umweltamt vor § 1(2) der Baumschutzverordnung nicht zu kennen.

Bevor die zwei Mitarbeiter*innen des Umweltamts die Jannerstraße um 10:15 Uhr verließen, fragten die Rodungsarbeiter, ob der alte Ginkobaum am Eingang Jannerstraße gefällt werden dürfe. Die Mitarbeiter*innen des Umweltamtes verdeutlichten, dass dies in der Stadt bis zu einem Stammumfang von 100 cm in 1m Höhe erlaubt sei, relevant sei der Umfang. Anstatt selbst zu messen gaben sie dem Vorarbeiter zu verstehen, dass man ja im Nachhinein messen könne und falls seine Berechnungen aus dem Durchmesser daneben liegen würden, ein Ordnungsgeld fällig würde. Kurz darauf wurde der Ginko gefällt. Am Nachmittag erneut von der Polizei gerufen, hat das Umweltamt dann 101cm gemessen, wobei der Vorarbeiter sich bzgl. der Methode wieder ahnungslos stellte. Meine Videodokumentation ist Ihnen bekannt.

Hierzu folgende Fragen:

1. War die Fällung des Feigenbaums illegal? Wurde dem nachgegangen?

2. Wurde dann am Ginkobaum nochmals ein anderer „legaler“ Wert gemessen und wie wurde dieser dokumentiert?

3. Warum misst das Umweltamt nicht einfach an Ort und Stelle selbst, wenn die Fällung noch bevorsteht?

4. Welche rechtlichen Mittel stehen dem Umweltamt zur Verfügung, um bei hinreichendem Verdacht eine möglicherweise illegale, bzw. nicht mit der Baumschutzverordnung zu vereinbarende Fällung kurzfristig zu verhindern bis Klarheit herrscht?

5. Wurde der Ginko in der Jannerstraße am Montag 4.2.2025 nun nach Auffassung der Stadt Regensburg illegal gefällt oder nicht? Falls ja, was sind die Konsequenzen für den Eigentümer? (Ordnungsgeld / Strafe)*
Kommt beim Feigenbaum und beim Ginko nun Vorsatz in Frage oder (warum) nicht?*

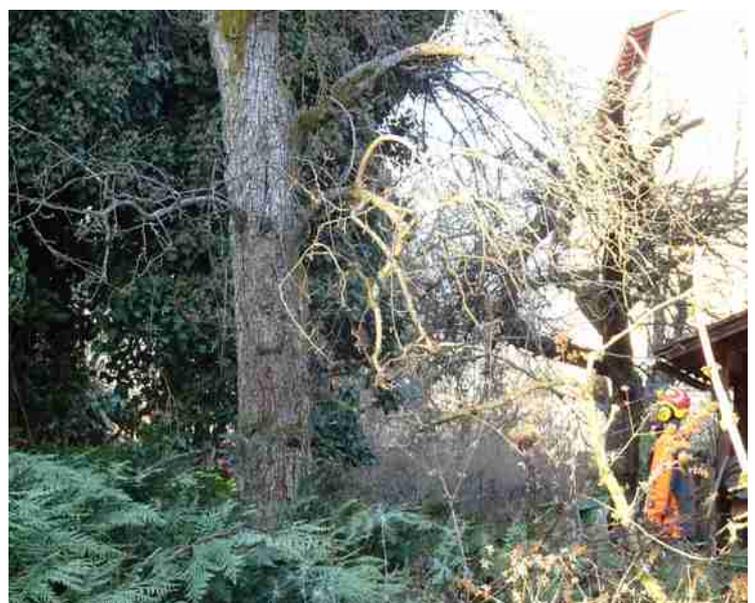
6. Wurde die Eingriffsregelung nach § 13 ff. geprüft und falls ja, mit welchem Ergebnis?

7. Welcher vernünftige Grund liegt gemäß § 39 (1) Nr. 3 für die vollständige Rodung vor? Das Schaffen von Bauerwartungsland ist jedenfalls kein "vernünftiger Grund" nach § 39 (1) Nr. 3 BNatSchG. 2.2. : Wurde die Eingriffsregelung nach § 13 ff. geprüft und falls ja, mit welchem Ergebnis?

*Vgl. Regensburger Baumschutzverordnung
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage gemäß § 7 nicht erfüllt.





Der Stadtverwaltung wurde am Mittwoch 12.2.25 durch Email zur Kenntnis gebracht, dass eine Entfernung der verbliebenen Wurzelstücke ansteht. Die Arbeiten wurden dann am Samstag 15.2.25 durchgeführt, wobei der Bagger auch unmittelbar im Kronenbereich der geschützten Obstbäume Wurzeln ausgrub. Die so bearbeiteten Stellen wurden dann wieder mit Erde planiert. Der Vorgang ist der Stadtverwaltung bekannt.

8. Wurde dem nachgegangen? Wurden die Schäden bereits begutachtet? Mit welchem Ergebnis? Mit welchen Konsequenzen?

Im Naturgarten lebten viele geschützte Tierarten – das wurde der Stadtverwaltung mehrfach zur Kenntnis gebracht, siehe PDF-Dokumente hier: <https://ribisl.org/gartenvernichtung-fuer-bauantrag/>

9. Warum wurde der Garten trotz vieler Hinweise von Anwohner*innen nicht als geschützte regelmäßige Ruhestätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gewertet?

10. Welche Möglichkeiten hätten aus Sicht der Stadtverwaltung bestanden die ersatzlose Vernichtung dieser Habitate zu verhindern?

11. Bitte erläutern Sie dem Ausschuss welche Möglichkeiten bestehen um in Zukunft auf derartige Rodungsaktionen besser vorbereitet zu sein.

12. Welche Strategien kann die Stadtverwaltung der Zivilgesellschaft empfehlen?

13. Welche Möglichkeiten des Artenschutzes bestehen?

14. Bitte erläutern Sie uns den Handlungsspielraum der Kommunen um kleinteilig auf Stadtebene mehr Artenvielfalt, kühlendes Grün, Freiraum und Ausgleich zu schaffen – was ganz klar eine referatsübergreifende Aufgabe darstellt.

Hier ein paar Stichworte: Aufklärung, Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Engagement, Biotopkartierung durch Stadt und Aktivisten, Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, gebietsbezogene Untersuchungen und Entwicklungsziele, Empfehlungen, Förderprogramme, Angebote und verschiedene Satzungen, wie z. B. Baumschutzverordnung, gebietsbezogene Satzungen.



Vielen Dank für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Jakob Friedl in black ink.

Jakob Friedl
Stadtrat für die Ribisl-Partie e.V.